

unbewußten Verzerrung bei der Darstellung seines eigenen Verhaltens wie der Handlungen anderer mit der Straftat in Zusammenhang stehender Personen relativ hoch (mögliche subjektive Brechung des tatsächlichen Geschehens in der Vorstellung des Beschuldigten sowie weitere Veränderungen bei der sprachlichen Wiedergabe während der Vernehmung). Je nach der Einstellung des Beschuldigten zu der ihm zur Last gelegten Straftat können seine Bestrebungen in die Richtung gehen, entweder sich wahrheitswidrig zu entlasten und dabei auch zu lügen oder sich aus übertriebenem Schuldgefühl sogar fälschlich zu bezichtigen. Die Möglichkeit des Auftretens solcher Erscheinungen muß bei der Würdigung der Beschuldigtenaussage berücksichtigt werden. -

Elemente der Beschuldigtenaussage sind also:

- die Mitteilung des Beschuldigten über das zur Untersuchung stehende Geschehen;
- seine Erklärungen;
- seine Hinweise auf Beweisquellen;
- seine Anträge, insbesondere Beweisanträge.

Erklärungen des Beschuldigten, z. B. zu bereits erfolgten Beweiserhebungen, seine Hinweise für das Auffinden weiterer Beweismittel (von denen er annimmt, daß sie sich zu seinen Gunsten auswirken werden) oder die Stellung von Beweisanträgen können zu einem der Impulse für die Beweisführung durch das Untersuchungsorgan werden und zu wichtigen Beweismitteln hinführen. Aber sie sind selbst keine Beweismittel und enthalten keine Beweistatsachen.

Beweistatsachen schöpft der Kriminalist aus den Mitteilungen des Beschuldigten, soweit sie sich bejahend oder verneinend auf den Gegenstand der Beweisführung beziehen. Aus der vom Beschuldigten gegebenen Darstellung oder aus dem Bestreiten seiner Beteiligung an bestimmten Vorgängen zieht der Kriminalist seine Schlüsse für die weiteren Ermittlungen. *Auch wenn die Beschuldigtenaussage kein Geständnis enthält, ist sie Beweismittel.* Aussagen des Beschuldigten, in denen er Mittäter belastet und dafür Fakten anführt, können — unabhängig davon, ob der Beschuldigte geständig ist oder nicht — nicht von vornherein als Mitteilungsquellen abgelehnt werden. Auch sie bedürfen der Überprüfung anhand weiterer Beweismittel.

Da auf die Darstellung des straftatverdächtigen Ereignisses durch den Beschuldigten seine Interessiertheit am Ausgang der Strafsache mit Einfluß nimmt, können seine Aussagen insgesamt oder teilweise auch unwahr sein. Mitunter leugnet der Beschuldigte Einzelumstände ab, um seine im übrigen eingestandene Straftat in milderem Licht erscheinen zu lassen. Vielleicht unterliegt er auch Erinnerungstäuschungen (z.B. bei im Affekt begangenen Gewalt